

Abänderungsantrag

der Abgeordneten August Wöginger, Dr. Pamela Rendi-Wagner, MSc, Sigrid Maurer, BA, Mag. Beate Meinel-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag 396/A der Abgeordneten August Wöginger, Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-FondsG) und ein Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) erlassen sowie das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020, das Bundesfinanzrahmengesetz 2019 bis 2022, das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden (COVID-19 Gesetz), in der Fassung des Ausschussberichtes (102 d.B.) TOP 1

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag in der Fassung des Ausschussberichtes 102 d. B. wird wie folgt geändert:

1 Im Titel wird die Wortfolge „das Bundesfinanzrahmengesetzes“ durch die Wortfolge „das Bundesfinanzrahmengesetz“ ersetzt.

2. In Artikel 1 § 3 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Finanzen hat dem Budgetausschuss monatlich einen Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen, die nach diesem Bundesgesetz ergriffen wurden, detailliert dargestellt sind, vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.“

3. In Artikel 4 Z 6 wird nach § 3b Abs. 3 fo

lgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Finanzen hat dem Budgetausschuss quartalsweise einen detailliert dargestellten Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen zugunsten von Unternehmen gem. § 3b Abs. 1, die zu Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) geboten sind, die nach diesem Bundesgesetz ergriffen wurden, vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.“

4. In Art. 7 Z 1 wird in § 18b nach dem letzten Satz folgender Satz hinzugefügt:

„Die Regelung gilt auch für Arbeitnehmer, die den Landarbeitsordnungen der Bundesländer und in Vorarlberg dem Land- und Forstarbeitsgesetz unterliegen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kraft sind.“

5. In Artikel 8 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

„§ 2a. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.

(2) Sofern nach der fachlichen Beurteilung der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden im Rahmen der nach Abs. 1 vorgesehenen Unterstützung für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach der Art der übertragbaren Krankheit und deren Übertragungsmöglichkeiten eine Gefährdung verbunden ist, der nur durch besondere Schutzmaßnahmen begegnet werden kann, so sind die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden verpflichtet, adäquate Schutzmaßnahmen zu treffen.“

6. In Artikel 8 lautet § 4 Abs. 1:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

Begründung:**Zu Z 1:**

Redaktionelle Richtigstellung

Zu Z 2, Z 3 und Z 6:

Es soll sichergestellt werden, dass ein ausreichendes Maß an Transparenz und Kontrolle für die Verwendung der Mittel aus dem Fonds erfolgt.

Zu Z 4:

Mit dem Abänderungsantrag wird klargestellt, dass die Regelung in § 18b AVRAG auch für Arbeitnehmer gilt, die den Landarbeitsordnungen, in Vorarlberg dem Land- und Forstarbeitsgesetz, unterliegen.

Zu Z 5:

Entsprechend § 28a Epidemiegesetz sollen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln unterstützen.



